

F

Fachsprache
Fallbereich
Fallerzählung
Falltechnik
Folgenbewertung

Fachsprache

Was die Normtexte auszeichnet, ist ihre „Geltung“. Diese besteht einmal in der Verpflichtung der Normtextadressaten, sich in ihrem Verhalten entsprechend zu orientieren. Diese Orientierung ist - außer in Sonderbereichen von der Art des Steuer- oder des Subventionsrechts, wo die Beteiligten (Adressaten) selbst zum Teil hochspezialisiert sind - nicht-professionell; sie ist vor-juristisch, wenn auch oft schon ein Stück weit juristisch etikettiert. Das allgemeine Publikum richtet sich in seinem rechtserheblichen Tun und Lassen an juristisch nur grob überformten Standards, an von juristischer Dogmatik und Methodik kaum berührten moralisch/gesellschaftlichen Gebräuchen und „Normen“ aus⁹. Zum ändern besteht „Geltung“ in der Rechtspflicht der Richter oder der sonst zur Entscheidung zuständigen Juristen, die für den Fall einschlägigen Normtexte vollständig als Eingangsdaten heranzuziehen und sie methodisch korrekt zu verarbeiten; wobei sich die Forderung „methodisch korrekt“ als Folge der „Geltung“ des betreffenden Normtexts auf seine Rolle als Lieferant von Sprachdaten und Element der Erarbeitung des Normprogramms, auf die bei der rechtsstaatlichen Grenzziehung zulässiger Konkretisierung und auf seine Funktionen im Rahmen der Präferenzregeln bei methodologischen Konflikten erstreckt. Dementsprechend stellt das „geltende Recht“ die Normtextmenge dar, also die Gesamtheit aller Normtexte in den (nach verfassungsrechtlichen Maßstäben zur Zeit in Kraft befindlichen) Gesetzbüchern. ¹

JM I, Rn. 17

Fallbereich

Der Vorgang der Normkonkretisierung ist nicht ‚frei‘, willkürlich, unrechtlich, denn all seine Eingangsgrößen, abgesehen vom Sachverhalt, sind auf das Erzeugen normativer Daten im Fall und für den Fall ausgerichtet: Der Normtext in bezug auf die Sprachdaten führt zur Erarbeitung des Normprogramms. Der Normtext in bezug auf die Realdaten führt zur Auswahl des Sachbereichs, zu dessen Verengung zum Fallbereich und zu dessen am Normprogramm maßstäblich orientierter Konstituierung als Normbereich. Normprogramm und Normbereich ergeben zusammen die (normative) Rechtsnorm, deren Zuspitzen auf den individuellen Fall hin die (normative) Entscheidungsnorm. Während also der durch die Entscheidung in Rechtsform zu bringende Sachverhalt normativen Instanzen zu unterwerfen ist, sind die genannten nicht-normativen Eingangsfaktoren ausnahmslos auf das methodisch regulierte, rational darstellbare und nachvollziehbare Produzieren dieser normativen Instanzen hin angelegt. Die normativen Elemente der Rechtsarbeit sind also jeweils erst deren Ergebnisse: die Rechtsnorm als Zwischenergebnis, die Entscheidungsnorm als Endresultat.

JM I, Rn. 279

Fallerzählung

Dieser heißt hier im technischen Sinn „Normtext“ (Rechtssatz, amtlicher Wortlaut); er ist das sprachliche Gebilde (die Zeichenkette), das in Gestalt von „Paragraphen“ oder „Artikeln“ die Kodifikationen zusammensetzt. Der Normtext ist, neben dem Fall, das Eingangsdatum des Konkretisierungsvorgangs. Die laienhafte Fassung (Fallerzählung) des Rechtsfalls, das zweite Eingangsdatum, formt der Jurist professionell zum „Sachverhalt. Außerhalb professioneller Konkretisierung orientieren sich auch die am Rechtsleben Beteiligten an den „geltenden“ Normtexten.

JM I, Rn. 15

Falltechnik

Die Unterschiede in der Funktion von Falltechnik und Methodik lassen sich beispielsweise an dem Einzelpunkt „Lösungsschema“ klar machen. Entsprechend dem Zweck der Anleitungsbücher, inhaltlich-dogmatisch und/oder konventionellformal, sind diese Schemata angelegt, nicht aber methodisch, d. h. nicht auf das feinstrukturelle Vorgehen bei der eigentlichen Konkretisierung der fallentscheidenden Normen bezogen. Von der Art und Weise des Bildens und Zurechnens von Entscheidungsnormen in bezug auf die „dahinter stehenden“ Normtexte und die daraus vom Rechtsarbeiter entwickelten allgemeinen Rechtsnormen, welche allein die Lösung des Falls rechtfertigen, nehmen die lösungstechnischen Regeln keine Notiz. Sie setzen sie vielmehr voraus; und das, was sie voraussetzen, die juristische Kernproblematik, Rechtsnormen im Fall zu produzieren und sie auf eben diesen Fall durch Entscheidungs- und Darstellungsvorgänge „umzusetzen“, behandelt die juristische Methodik.

Das Fortschreiten „von Stufe zu Stufe“ im Rahmen der Lösungsschemata setzt jeweils Konkretisierungsarbeit voraus und zieht ferner, bis zur definitiven Lösung des Falls, weitere Konkretisierungen nach sich; und zwar ohne dass die lösungstechnischen Aspekte als solche anzugeben erlauben, wie denn nun im Einzelfall die einschlägigen Normen „richtig“ erarbeitet und wie sie „richtig“ zu einer Entscheidungsnorm umgeformt werden können. „Richtig“ heißt im Verfassungsstaat des uns vorliegenden Typus: so, dass die Operation hinreichende Aussicht hat, als rechtmäßig akzeptiert zu werden. Ein lösungstechnisches Schema kann somit nur dabei helfen, die aus inhaltlich-dogmatischen und aus konventionell-formalen Gründen angebrachte, weil erwartete, weil als akzeptabel oder als entscheidungs„ökonomisch“ geltende Abfolge und Reihenfolge von Fragestellungen festzuhalten. Diese Abfolge bzw. Reihenfolge hilft dem Juristen, der den Fall lösen soll, diesen Fall zu gliedern: beispielsweise Aufbauschemata für die verwaltungs- { gerichtliche Klage, weiter differenziert nach Klagearten; für die verschiedenen Verfahren der Nonnenkontrolle; für die materiellrechtlichen Fragen des Amtshaftungsrechts; für typische Polizeirechtsfälle; für Strafrechtsfälle mit einem oder mehreren Beteiligten, mit einem oder mit mehreren Delikten; für den strafrechts-dogmatischen Aufbau von Unterlassungsdelikten, und so weiter. An jedem Einzelpunkt der schematisierten Abfolgen sind die jeweils einschlägigen Normtexte einzuführen und versuchsweise durch Konkretisierung mit dem Sachverhalt zu verarbeiten. Aus dieser Stellung in der alltäglichen Praxis juristischer Funktionsträger und in der Juristenausbildung erhellt nicht nur die entscheidende Begrenzung lösungstechnischer Gesichtspunkte, sondern auch ihre Unentbehrlichkeit. Sie erlauben es, dogmatisch wie konventionell-formal sowohl für die Entscheidung wie für deren Begründung die Teilergebnisse dessen zu gruppieren, was das Kernproblem der Jurisprudenz und das Kernstück praktischer Rechtsarbeit ist: der methodischen Normkonkretisierung.

Über dieses praktische Beispiel der Stellung lösungstechnischer Schemata hinaus lässt sich die Aufgabe juristischer Methodik wie die formaler Lösungstechnik auch allgemeiner formulieren. Funktion juristischer Methodik ist, Aussagen über die Art und Weise der Normbildung im Fall zu machen; Funktion der Lösungstechnik ist die Gliederung der Fallbehandlung.

Was heißt das, da doch „Norm“ und „Fall“ gerade in der praktischen Arbeit der Juristen untrennbar aneinander gekoppelt werden?

„Methodik der Normbildung“ heißt: die Art und Weise

a) der (entwerfenden, Hypothesen formulierenden, alle Konkretisierungselemente durchspielenden) Bildung von Rechtsnormen ausgehend von Normtexten und Fall, endend bei der Kombination aus Normprogramm und Normbereich;

b) der (darstellenden) Zurechnung der anschließend daraus gebildeten Entscheidungsnormen an die allgemeinen die Einzelentscheidung systematisch rechtfertigenden Rechtsnormen und an die Eingangsdaten der Normtexte;

und schließlich

c) der Messung von Rechtsnormen niedrigeren Ranges an höherrangigen, z. B. an Verfassungsrecht.

„Gliederung der Fallbehandlung“ betrifft dagegen nicht die Schaffung und Umsetzung von Rechtsnormen auf unmittelbar zu entscheidende Fallfragen, sondern den dogmatisch-konventionellen Rest der praktischen Probleme bei Anlage, Aufbau, Reihenfolge, Darstellung der Falllösung, d. h. ihrer Gründe wie ihrer Begründung. Die dabei gemeinten dogmatischen Elemente sind ersichtlich die nicht

unmittelbar normbezogenen; soweit es sich um direkt normbezogene handelt, geht es um methodische Fragen der Normkonkretisierung, d. h. wirken allgemeine Rechtsstaats- oder besondere Verfahrensnormen unmittelbar in die Aufbaufragen hinein.

Die Fragen der Fallbehandlung im normativ nicht vorgeschriebenen und daher konventionellen Sinn bilden den Rahmen der einzelnen Fallentscheidung; die Fragen der Normkonkretisierung sind das wissenschaftlich wie praktisch im Zentrum stehende Hauptproblem aller Rechtsarbeit. Dieses Hauptproblem umfasst die methodische Beherrschbarkeit der Spannungslage zwischen Fall, Normtexten,

Rechts- und Entscheidungsnorm und betrifft aus diesem Grund das „Konkrete“ an normorientierter juristischer Entscheidungstätigkeit.

Von ihren verschiedenen Funktionen her lassen sich juristische Methodik und Falltechnik also klar unterscheiden; die Unterschiedlichkeit der Strukturen erhellt, allgemein aus dem Gesagten und wird im einzelnen aus dem vorliegenden Buch! auf der einen, aus den Anleitungsbüchern falltechnischer Art auf der anderen Seite i unmittelbar deutlich. Die verschiedenen Funktionen können auch als Fragen ausgedrückt werden: Das Thema der juristischen Methodik ist: Wie löse ich Fälle: nach geltendem Recht? - d.h. ausgehend von den einschlägigen und daher den Fall betreffenden Normtexten; wobei ersichtlich unterstellt wird, dass die Operationen der Entscheidungserarbeitung und Ergebnisbegründung methodisch so überzeugend ausfallen, dass sie Aussicht haben, als rechtmäßig akzeptiert zu werden.

Thema der Falltechnik ist: Wie löse ich Fälle, deren Normkonkretisierung ich akzeptabel begründen kann, nach den im Juristenstand herrschenden professionellen Konventionen d.h. im Sinn der üblichen und daher in Klausur und Haus- j arbeit, in Übung und Prüfung, in Ausbildung und Spruchpraxis von Lehrern, Prüfern, Ausbildern, Kollegen, höheren Instanzen erwarteten und im Falle der Einhaltung akzeptierten, im entgegengesetzten Fall (mit verschiedenen Folgen) vermissten und eingeforderten Form.

JM I, Rn. 460 ff.

Folgenbewertung

Gleichfalls am Verfassungsrecht wurde das Verfahren der Rechtsgewinnung als durch Interessenbewertung strukturierter Vorgang untersucht. Verfassungsrechtliche Rechtsgewinnung wird auf verfassungsgerichtliche Judikatur eingeschränkt. Die Untersuchung will nicht Regeln dafür aufstellen, wie der Richter verfahren sollte, sondern beschreiben, wie er tatsächlich verfährt. Die Wirklichkeit juristischer Praxis soll erkannt werden, indem man die primären, häufig unbewusst bleibenden Motivationen für die Entscheidung erfasst. Diese werden hiernach in der Regel durch sekundäre Legitimierung der Ergebnisse an den vorgeblich konkretisierten Normen verschleiert. Ausgangspunkt dieses Analyseverfahrens ist die Überzeugung, der Richter sei nur insoweit an eine Norm gebunden, als diese den zu entscheidenden Fall in ihrem Normtext eindeutig regle. Von hier aus wird die Schlussfolgerung unausweichlich, Verfassung und sonstige Rechtsordnung hätten nur den geringsten Teil der zu entscheidenden Fälle geregelt. Für die große Masse der Fälle stützt der Richter seine Entscheidung demnach auf „vernunftrechtliche Erwägungen“ von rechtspolitischer Argumentationsstruktur oder auf Präjudizien, denen eine „präsumtive Verbindlichkeit“ zugesprochen wird. Gerech im Sinn von „vernünftig“ ist dann die Entscheidung, die „dem Allgemeininteresse oder bei Gruppeninteressen dem relativ fundamentalsten dient“. Insgesamt bestehe die Struktur vernunftrechtlicher Entscheidungserwägung wie rechtspolitischer Argumentation in der Ermittlung der praktischen Folgerungen der ins Auge gefassten Entscheidung, der dadurch berührten Interessen und schließlich in der Bevorzugung solcher Interessen, die „eindeutig fundamentaler sind als alle anderen auf dem Spiele stehenden Interessen“. Alles übrige in der Darstellung der gerichtlichen Entscheidungsbegründung gebe nicht die Gesichtspunkte wieder, die den tatsächlichen Entscheidungsprozeß getragen und motiviert hätten. Dieser Rest sei dadurch bestimmt, das auf Grund vernunftrechtlicher Erwägung und Interessenberechnung bereits feststehende Ergebnis nachträglich zu rechtfertigen bzw. als vertretbar, als rechtfertigungsfähig darzustellen. Alle Bemühungen von Rechts(norm)theorie und Methodik schrumpfen damit auf „sekundäre Legitimierung der Entscheidung aus Gesetz oder Verfassung“. Die unausweichlichen und in derartigem Umfang angenommenen Wertungsfaktoren juristischer Entscheidung sollen als

rechtspolitisch strukturiert erkannt und damit nach Möglichkeit diszipliniert werden. Als Legitimitätsgrundlage des Verfassungssystems unter dem Bonner Grundgesetz, als Rationalität der rechts- und verfassungspolitischen Argumentation erscheint nur noch die „vernunftrechtlich“, also gerechtigkeitsorientiert gefasste Rationalität „der Berücksichtigung und Abwägung der Interessen bei der Aufstellung von Rechtsregeln“, nicht Berechenbarkeit, Durchsichtigkeit und differenzierende Kontrollierbarkeit der Entscheidungsbildung und Darstellungsweise im Sinn rechtsstaatlicher Anforderungen. Die Relevanz konkurrierender Interessen soll inhaltlich am Maß des Gemeininteresses bzw. des jeweils fundamentalen Interesses gemessen werden können.

Interessenberechnung und Interessenabwägung, rechts- und verfassungspolitische Debatten sind in der Fallentscheidung durch geltende Normen abgeschnitten. Ob sie für den Einzelfall abgeschnitten sind und wie dieser Sachverhalt im Sinn von Kontrollierbarkeit und Transparenz zu ermitteln ist, gehört zu den rechts(norm)theoretischen und methodischen Fragen, die von dieser Konzeption ausgespart werden. Die damit eliminierten und für „sekundär“ erklärten Elemente praktischer Normkonkretisierung sind jedoch durch rechtspolitische Interessenabwägung allein nicht ersetzbar. Das gilt, obwohl das „vernunftrechtliche“ Element nicht erst am Ende des Rechtsgewinnungsvorgang als Deus ex machina einer übergestülpten Gerechtigkeit auftaucht, sondern auf dem Weg der Bildung von Normhypothesen und angesichts der Bedeutung der - allerdings zumeist ungenauen - „ideologischen“ Momente von Anfang an im Spiel ist. Doch geht diese Position davon aus, erreichbar sei nur, „dass die Ideologischen, wertenden Elemente des juristischen Denkens ins Bewusstsein gehoben, artikuliert und zur Rechtfertigung gezwungen werden“. Zwischen dem Verfahren der Gesetzgebung und dem richterlichen Fallentscheidung wird strukturell kein Unterschied gesehen. Beide sollen durch die Denkweise eines die praktischen Konsequenzen jeder zu bildenden Entscheidungsnorm bedenkenden Erwägens der Gründe, der am Ziel der Gerechtigkeit ausgerichteten rechtspolitischen Folgenrechtfertigungen und Interessenbewertung „vernunftrechtlich“ bestimmt sein. Rechtserzeugung ist demnach das Anstreben von Gerechtigkeit durch Normsetzung, sei es mit dem Mittel der Gesetzgebung, sei es mit dem richterlichen Fallentscheidung. In diesem Sinn und nicht im Sinn von Begrenztheit und Bedingtheit der Objektivität einer juristischen Hermeneutik und Methodik soll dem (Verfassungs-)Gesetzgeber nicht das Monopol, sondern nur die Prärogative der Rechtserzeugung zukommen.

Der in diesen Sachverhalt eingebundene tatsächliche juristische Denkvorgang ist ganz von dem wirklichen oder erdachten Fall bestimmt, dessen Lösung die Interessenabwägung dienen soll. Nicht der vom Fall isolierte Gesetzestext, sondern der Fall ist es, der das juristische Problem umschreibt und aktuell macht. Der Normtext und seine Auslegung sind nur ein Moment in diesem Denkvorgang. Zwischen Textinterpretation und Falllösung auf der einen, Problem und judiziellen Vorentscheidungen auf der anderen Seite besteht für ein Verständnis der Philosophie als philosophia practica eine untrennbare Wechselbeziehung. Von hier aus werden als „Stadien der Rechtsgewinnung“ die vom Sachverhalt des wirklichen oder erdachten Rechtsfalls angeregte Bildung von Normhypothesen und deren Funktion untersucht. Die Normhypothesen sagen dem Juristen, „in welchen Gesetzen er blättern und in welcher Gegend der Gesetze er suchen soll“. Sie stellen ihm die Frage, „ob der Rechtssatz die Tatsachen, deren Relevanz er erwägt, als relevant behandelt“. Die Normhypothesen vermitteln ein „Hin- und Herwandern des Blicks“ zwischen Gesetz und Lebenssachverhalt. Der Paradefall des Subsumtionspositivismus, die problemlose „Anwendbarkeit“ eines Normtextes auf den weiter keine Frage aufwerfenden Sachverhalt, ist ein Grenzfall. Um im Normalfall die Rechtfertigungsfähigkeit des Einschlusses oder Ausschlusses der dem Fall zunächst zugeordneten Normhypothese prüfen zu können, muss der Jurist bereits vorausgesetzt haben, es ließen sich die „gesetzlich und präjudiziell vorgegebenen Normen“ überhaupt rechtfertigen.

Die Bearbeitung von Verfassungsrecht bietet in einem gewissen Sinn immer nur Momentaufnahmen. Der Verfassungszustand ist weder politisch und sozial noch rechtlich je voll gesichert. Zudem sind die Vorschriften des geltenden Verfassungsrechts selbst durch Machtwort und Mehrheitsentscheidung, Kompromissbildung und Modifizierung aus miteinander konkurrierenden politischen Wertungen entstanden. Gleichwohl hat der Akt ihres amtlichen Vertextens im Umfang der Abfassung des Normtextes und mit dem Vorbehalt einer Verfassungsänderung weiteres verfassungspolitisches Rasonieren insoweit abgeschnitten. Verfassungsrechtliche Arbeit ist von verfassungspolitischen Gesichtspunkten durchtränkt. Dadurch dürfen aber weder die Verbindlichkeit von Verfassungsrecht dort, wo mit dem Mittel von Normtexten vorentschieden wurde, noch die rechtsstaatlich geforderte Rationalität und Objektivität, soweit sie der Rechtswissenschaft überhaupt möglich sind, in Frage gestellt werden. Nach

dem Gesagten ist deutlich, dass zur Rationalisierung verfassungspolitischer Inhalte und Tendenzen im (normativ stets eingeschränkten und gebundenen) Rahmen der Verfassungskonkretisierung und vor allem de constitutione ferenda auch die empirische Untersuchung verfassungsrechtlicher Normbereiche erheblich beitragen kann.

Wo dagegen die Möglichkeiten (verfassungs-)juristischer Methodik und damit die der von ihr erfassbaren Normativität in die Rolle sekundärer Rechtfertigung solcher Ergebnisse gedrängt werden, die der verfassungspolitischen Abwägung und „Interessenberechnung“ entstammen sollen, wird den im Ausgang von Normtexten entwickelten Normen konkret bestimmende, ordnende und regelnde Kraft nicht zugetraut. Neben dem dort nicht klar genug zurückgewiesenen Verfahren augenzwinkernder Routine und Verschleierungstechnik ist das methodisch rationalisierte, normtextorientierte ehrliche Arbeiten in allen Bereichen der alltäglichen Rechtsarbeit doch auch als wirkliche Praxis anzutreffen. Oft trifft es zu, dass die „offenen“ Urteilsgründe nur sekundäre, von der entscheidenden Stelle nachträglich gewählte dogmatische Konstruktionen zur Rechtfertigung eines auf andere Art erreichten Ergebnisses darstellen, während die „verdeckten“ Entscheidungsgründe die Gesamtrichtung des intuitiv angeblich richtig erfassten Ergebnisses, also die rechtspolitische Entscheidung enthalten. Doch funktionell und strukturell (statistisch sind Fragen solcher Art kaum zu beantworten) ist es umgekehrt bei komplizierter Rechtslage, bei mangelnder Evidenz der Interessenbewertung häufig und in der komplexen Materie des Verfassungsrechts in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich, „intuitiv“ und „spontan“ das in diesem Sinn rechtspolitisch richtige, das „gerechte“ Ergebnis zu ahnen, zu erraten oder zu entwerfen. In diesen der verfassungsrechtlichen Praxis geläufigen Fällen wird die Lösung nicht selten auch anhand tastender juristischer Überlegungen mit Normtexten, Textinterpretationen, dogmatischen Figuren, theoretischen Inhalten, empirischen Elementen der betroffenen Normbereiche, mit lösungstechnischen Hilfsgesichtspunkten, allgemeinen Rechtsgedanken des fraglichen Normenkomplexes und nicht zuletzt auch mit Folgeberechnungen und Zweckmäßigkeitserwägungen verfassungspolitischer Art Schritt für Schritt in Ansatz, Korrektur, Modifizierung und Neuansatz der methodischen Bemühung redlich gesucht. Hier sind die normtextorientierten Erwägungen eben nicht nur nachträglich legitimierende, sekundäre Vehikel einer die angeblich vernunftrechtlich gefundenen Gründe bloß verschleiern- den Devisionstechnik. Die von jener Sicht unternommene Beschreibung der Allgegenwart und vor allem der durchweg primären Rolle verfassungspolitischer Abwägung geht in diesem Umfang bereits an der wirklichen Lage praktischer Verfassungskonkretisierung vorbei.

Aus demokratischen und aus rechtsstaatlichen Gründen darf juristische Methodik bei rechts- bzw. verfassungspolitischen Rechtfertigungspraktiken nicht stehen bleiben. Sie umfasst die Strukturuntersuchung täglicher Konkretisierungsvorgänge und tatsächlicher Konkretisierungsaufgaben. Methodik ist nicht normativ, hat aber geltende Verfassungsvorschriften vor allem rechtsstaatlicher Art (Tatbestandsbestimmtheit, Norm- und Textklarheit der Verfassung, Rationalität und Kontrollierbarkeit juristischen Arbeitens, und andere) zu beachten. Methodik im hier vorgeschlagenen Sinn will ferner die übliche Beschränkung des Untersuchungsfelds auf die (Verfassungs-)Rechtsprechung nicht mitvollziehen. Sie analysiert und entwirft die für alle Funktionen rechtswissenschaftlicher Arbeit im Grundsatz gemeinsame Struktur des Konkretisierungsvorgangs (einschließlich der auslegend, dogmatisch und theoretisch fragenden Wissenschaft), soweit Rechtsarbeit normtextorientiert vorgeht. Weder die Lehre noch die Praxis können sich von den Aufgaben her, die ihnen eine demokratisch-rechtsstaatliche Verfassung verbindlich vorgibt, auf ein „primär“ (verfassungs-)politisches Selbstverständnis einlassen. Das heißt nicht, der naiven Vorstellung von allerorten ausbrechender methodischer Reflexion und vollständiger Methodenredlichkeit anzuhängen. Es heißt auch nicht, die demokratischen und rechtsstaatlichen Elemente der Verfassung und der Rechtsordnung für das Ganze zu nehmen. Dieses Ganze geht über Rechtsstaat und Demokratie materiell hinaus. Es kennt auch wichtige Diskussions-, Rationalisierungs- und Kontrollmöglichkeiten nicht-normativer, nicht-judizieller, rein pragmatischer und politischer Art. Doch ändern all diese Einsichten nichts an dem Zweck einer juristischen Methodik: das der Jurisprudenz überhaupt erreichbare Maß an redlicher Methodenklarheit und Kommunikation fördernder Rationalität als Strukturmodell wie auch als praktisches Ablaufmodell auszuarbeiten.

JM I, Rn. 132 ff., 426 ff.

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004